

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 113 final
<b>BR-Drucksache:</b>	69/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	VII 243 / Az. 637.00-314/2017-9183/2018
<b>Zielsetzung:</b>	Mit dem Vorschlag verfolgt die EU das Ziel, das Crowdfunding als technologiegestützte Finanzdienstleistung auf europäischer Ebene zu etablieren. Diese Initiative soll dem Plan der EU eine Kapitalmarktunion <sup>1</sup> zu vollenden, beitragen. Die Verordnung soll dazu beitragen, europäische Standards im Bereich des Crowdfunding als Finanzierungsquelle für Unternehmen in der frühen Entwicklungsphase und als alternative Finanzierungsquelle für KMU in der EU zu erreichen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Das Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der von meist nicht professionellen Anlegern (Private) Finanzierungsbeiträge eingesammelt werden, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.</p> <p>Im Rahmen des Crowdfunding sollen Unternehmen, die Finanzmittel benötigen und Investoren, die ihr Portfolio diversifizieren wollen, unterstützt werden.</p> <p>Der Vorschlag enthält insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung von Plattformen bei grenzübergreifenden Aktivitäten und Schaffung von Vertrauen bei grenzübergreifender Investition und Kapitalbeschaffung innerhalb der EU</li> <li>• Verringerung des finanziellen und administrativen Aufwand für Crowdfunding-Plattformen, Projektträger und Investoren in der EU bei der Kapitalbeschaffung</li> </ul>

<sup>1</sup> siehe dazu Mitteilung der Europäischen Kommission vom 08.03.2018 „Vollendung der Kapitalmarktunion bis 2019: Beschleunigung der Umsetzung“

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Installierung einer Zulassung auf europäischer Ebene für Plattformen für investitions- und kreditbasiertes Crowdfunding</li> <li>• Verordnung bestimmt als Aufsichtsbehörde für Crowdfunding die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und regelt u.a. den Anwendungsbereich, die Anforderungen an Crowdfunding-Dienstleister, Investorenschutz, die Befugnisse der ESMA</li> </ul> <p>In Artikel 38 der VO wird ein Controlling-Bericht vorgeschrieben, der nach 24 Monaten mit dem Inhalt vorgelegt werden soll, wie sich die Umsetzung der VO auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für Crowdfunding-Dienstleistungen ausgewirkt hat, auch mit den gesammelten Aufsichtserfahrungen der ESMA</p> <p>Das Budget für diese Initiative (Personal- und operative Ausgaben) wird für die Jahre 2019 und 2020 auf 1,63 Mio. € beziffert.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) 885. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 12.04.2018</li> <li>b) Noch nicht bekannt</li> <li>c) Noch nicht bekannt</li> </ul>